



Viele neue Verkehrszeichen und „Sinnbilder“ (Lastenfahrrad). Tempoüberschreitungen werden deutlich härter bestraft.



# Strafenverkehrsordnung

So schnell wurden Autofahrer noch nie zu Fußgängern. Seit dieser Woche setzt es schärfere Strafen für Verkehrssünden. Die Sanktionen schießen zum Teil über das Ziel hinaus. Gut ist der Ansatz, Radfahrer zu schützen. *Von Uwe Lenhart und Boris Schmidt*



**W**ir machen den Straßenverkehr noch sicherer, klimafreundlicher und gerechter“, twitterte Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer (CSU) Anfang der Woche betont fröhlich, die Corona-Krise offenbar kurz vergessend. Seine im Herbst 2019 angestoßene Initiative ist mit einigen Änderungen am Dienstag in Kraft getreten. Härtere Strafen für zu schnelles Fahren, aber auch fürs Falschparken oder das Missachten des Gebots zur Rettungsgasse stehen im Vordergrund, neben etlichen neuen Regeln, die Fahrradfahrern zugutekommen sollen. Und es gibt eine ganze Reihe neuer Verkehrsschilder.

Vor allem dass Fahrverbote jetzt schon für Geschwindigkeitsübertretungen von mindestens 21 km/h innerorts und 26 km/h außerorts verhängt werden (statt bisher 31 und 41 km/h), stößt bei vielen auf wenig Gegenliebe. Und vergessen sollte man auch nicht, dass die Autofahrer schon seit dem 1. Mai 2014 mit der Änderung der Punkteregelung strenger behandelt werden. ADAC-Verkehrspräsident Gerhard Hillebrand bemängelt auch eine nicht ausreichende Differenzierung der Strafen, FDP-Verkehrsexperte Oliver Lüksic spricht von Praxisferne und hält die neuen, früher einsetzenden Fahrverbote für überzogen. Gar eine „Führerschein-Vernichtungsmaschine“ will der Verein „Mobil in Deutschland“ erkannt haben und hat schon eine Online-Petition gegen die neuen Regeln initiiert.

Beim Verband der Automobilindustrie, dem obersten Auto-Lobbyisten, sieht man das alles viel entspannter. Regeln seien dazu da, eingehalten zu werden, heißt es aus Berlin. Wenn es der Verkehrssicherheit diene, sei es zu begrüßen. Auch die Stärkung des Radverkehrs sieht der VDA positiv. Der Radverkehr in den Städten nehme zu, er brauche seinen Raum, wobei es immer um das gegenseitige Miteinander gehe, das gelte aber ausdrücklich für beide Seiten.

Künftig darf sich der Radfahrer tatsächlich stärker geschützt fühlen, zu den neuen Regeln gehört unter anderem das Gebot der Schrittgeschwindigkeit beim nach

rechts Abbiegen für Kraftfahrzeuge mit mehr als 3,5 Tonnen Gesamtgewicht. Eine Zuwiderhandlung kostet 70 Euro und einen Punkt in Flensburg. Wichtig ist auch, dass Autofahrer jetzt in der Stadt mindestens 1,50 Meter Abstand beim Überholen eines Radfahrers halten müssen, auf Landstraßen sind sogar zwei Meter vorgeschrieben. Bisher hieß es nur „ausreichend“, was viel Spielraum ließ.

Eine Steigerung der Sicherheit und Attraktivität des Radverkehrs war eines der dezidierten Ziele der Novelle. Der Radverkehr sei für die Verwirklichung eines modernen Mobilitätskonzepts und zur Umsetzung der Verkehrswende unabdingbar, heißt es aus der Politik. Dabei spiele die Sicherheit der Radfahrer eine entscheidende Rolle. Während in den vergangenen Jahren die Zahl der Verkehrstoten und Schwerverletzten insgesamt leichte Rückgänge verzeichnete, stagnierten die Unfallzahlen im Radverkehr. Noch immer sterben auf deutschen Straßen rund 400 Radfahrer im Jahr.

Zu den schon erwähnten neuen Verkehrsschildern gehört unter anderem der Grünpfeil nur für Radfahrer, andere Neuheiten sind die „Fahrradzone“ und der „Radschnellweg“. Autofahrer müssen sich auf das neue Verbotsschild „Überholverbot von Zweirädern“ einstellen. Das alte Überholverbot gilt nämlich ausdrücklich nur für zweispurige Fahrzeuge, Motorrad und Radfahrer dürfen dennoch überholt werden – aber nicht umgekehrt. Bemerkenswert ist auch die neue Regelung, dass Fahrradfahrer ausdrücklich nebeneinander radeln dürfen, zumindest solange niemand behindert wird. Im weiteren Sinn pro Radfahrer wirkt auch die höhere Strafe fürs Parken auf Geh- und Radwegen. Das kostet jetzt satte 55 Euro statt zuvor 20. Auch das Parken in zweiter Reihe kann jetzt mit 55 Euro sanktioniert werden.

Generell sind Verstöße gegen die Halte- und Parkregeln zum Teil empfindlich teurer geworden. Neu ist zudem, dass Autos auf Schutzstreifen für Fahrradfahrer auf der rechten Seite der Fahrbahn nicht mehr halten dürfen, was bisher erlaubt war. Jetzt zahlt der Autofahrer ebenfalls 55 Euro, wenn er erwischt wird. Die Tat-

bestände der Behinderung werden mit einem Regelsatz von 70 Euro für Kraftfahrer neu im Bußgeldbereich verankert. Doch auch für den Radfahrer kann es teurer werden: Der Bürgersteig ist tabu, sonst kostet es jetzt 25 statt 15 Euro oder mit Gefährdung 35.

Außerdem wird ein neuer Regelatbestand nebst Festlegung eines Bußgelds bei der unberechtigten Nutzung einer Rettungsgasse geschaffen. Das kann jetzt 240 Euro und einen Monat Fahrverbot, mit Behinderung, Gefährdung oder Sachbeschädigung sogar bis zu 320 Euro kosten. Das Nichtbilden einer Rettungsgasse beläuft sich auf 200 Euro, dazu kommt ebenfalls ein Monat Fahrverbot. Zu den Ungereimtheiten der neuen Paragraphen gehört, dass das Nichtbilden einer Rettungsgasse wie beschrieben sanktioniert

ist, selbst ohne Verwirklichung einer konkreten Gefahr, und das Gleichbehandeln von Schwerbehinderten- und Elektroauto-Parkplätzen. Wer dort falsch parkt, zahlt jeweils 55 Euro.

Vor allem Letzteres wird kritisiert, die deutliche Verschärfung der Bußen fürs „Rasen“ (wie viele gern schreiben, um zu dramatisieren) war vom Deutschen Anwaltverein schon bei der Vorstellung der Novelle im Februar moniert worden. Mehr Kontrollen seien doch ausreichend, hieß es vor gut zwei Monaten. Und wer über die neuen Tarife stöhnt, im Ausland schlägt die Polizei sehr oft noch viel härter zu, vor allem in bei Deutschen beliebten Urlaubsländern. So kosten 20 km/h zu schnell nicht nur 70 Euro, sondern in Italien gleich 175 oder in der Schweiz 160 Euro. Die Schweden verlangen 230,

die Norweger gleich 480. Dagegen sind Bulgarien und Lettland wie Litauen mit rund 20 Euro richtig günstig. Noch empfindlicher werden die Strafen, wenn es wirklich ums Rasen geht. 50 km/h zu schnell kosten in Norwegen 1000 Euro, in Österreich bis zu 2180, in Großbritannien fast 3000 und in Frankreich 1500 Euro. Da ist Deutschland mit 240 Euro noch „billig“. Auch das Überfahren einer roten Ampel (hier hat sich nichts geändert), was hierzulande 90 Euro kostet, wenn die Ampel nicht länger als eine Sekunde rot zeigt, ist fast überall teurer. Nur Österreich begnügt sich in diesem Fall mit 70 Euro.

Zurück nach Deutschland: Der Bundesrat hatte am 14. Februar der Novelle zur StVO unter der Bedingung zahlreicher Änderungen zugestimmt. Die Bußgeldregeln sollten gerechter gestaltet und die Verkehrssicherheit erhöht werden. So verlangte er, das Bußgeld für Fahren mit E-Scootern auf Gehwegen deutlich zu erhöhen: auf bis zu 100 Euro. Auch das Verschärfen der Bußen für Parkverstöße wollte der Bundesrat, dazu gehören auch das Parken vor unübersichtlichen Kurven (35 Euro), auf Carsharing-Plätzen, vor Feuerwehrezufahrten (je 55 Euro) sowie das Behindern von Rettungsfahrzeugen (100 Euro).

Das ursprünglich vom Umweltausschuss geforderte Tempolimit auf Autobahnen konnte sich im Bundesrat ebenso wenig durchsetzen wie die Erhöhung des Gebührenrahmens für Anwohnerparkausweise und die Erlaubnispflicht für Freefloating-Anbieter von E-Scootern und Leihfahrrädern, die auf Gehwegen abgestellt werden. Außerdem appellierte der Bundesrat an die Bundesregierung, das Sanktionsniveau insgesamt zu erhöhen, um eine general- und spezialpräventive Wirkung zu erzielen und das Sanktionsgefüge zu wahren (siehe Tabelle). Dass die vorgelegte Verordnung nur selektiv in den Bußgeldkatalog eingreift, kritisierten die Länder in ihrer Entschliebung. Das Kabinett hatte die Novelle am 23. März in der neuen Fassung zur Kenntnis genommen. Sie wurde am 27. April im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat damit am vergangenen Dienstag, 28. April, in Kraft.

## DER FÜHRERSCHEIN IST SCHNELLER WEG

Überschreitung in km/h	Innerhalb geschlossener Ortschaften			Außerhalb geschlossener Ortschaften		
	Regelsatz in Euro	Fahrverbot	Punkte	Regelsatz in Euro	Fahrverbot	Punkte
Bis 10	30	–	–	20	–	–
	15	–	–	10	–	–
11–15	50	–	–	40	–	–
	25	–	–	20	–	–
16–20	70	–	–	60	–	–
	35	–	–	30	–	1
21–25	80	1 Monat	1	70	–	1
	80	–	1	70	–	1
26–30	100	1 Monat	1	80	1 Monat	1
	100	–	1	80	–	1
31–40	160	1 Monat	2	120	1 Monat	1
	160	1 Monat	2	120	–	1
41–50	200	1 Monat	2	160	1 Monat	2
	200	1 Monat	2	160	1 Monat	2
51–60	280	2 Monate	2	240	1 Monat	2
	280	2 Monate	2	240	1 Monat	2
61–70	480	3 Monate	2	440	2 Monate	2
	480	3 Monate	2	440	2 Monate	2
Über 70	680	3 Monate	2	600	3 Monate	2
	680	3 Monate	2	600	3 Monate	2

Vergleich: Neue Strafen gefettet, bisherige Strafen mager. Kfz. bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht.

Quelle: Uwe Lenhart